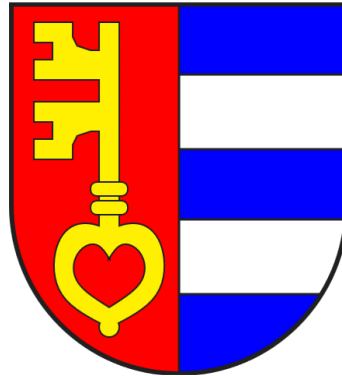


# **Gemeinde Obersaxen Mundaun**



## **Gesetz über die öffentlichen Ruhetage**

## Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	Art. 1
Öffentliche Ruhetage, hohe Feiertage	Art. 2
Schutz der öffentlichen Ruhe	Art. 3
Veranstaltungen an hohen Feiertagen	Art. 4
Ladenschluss und -öffnungszeiten	Art. 5
Ausnahmen	Art. 6
Strafbestimmungen	Art. 7
Inkrafttreten	Art. 8

Gestützt auf Art. 3 und Art. 7 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetags-gesetz) des Kantons Graubünden (BR 520.100).

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.</p> <p><sup>2</sup> Abweichend und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
Öffentliche Ruhetage, hohe Feiertage	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Ruhetage sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Sonntage</li><li>b) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obersaxen und der Fraktion Surcuolm die Feiertage Neujahr, St. Josef, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stephanstag</li><li>c) Für das Gebiet der Fraktion Flond die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag</li></ul> <p><sup>2</sup> Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.</p>
Schutz der öffentlichen Ruhe	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten und Arbeiten untersagt, welche eine dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst stören oder die religiösen Gefühle anderer verletzen.</p> <p><sup>2</sup> Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind;</li><li>b) Witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern eine Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt;</li><li>c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind;</li><li>d) Nothilfe-Arbeiten.</li></ul> <p><sup>3</sup> An den Kirchenfesten Pfingstmontag (Surcuolm), St. Peter und Paul (Meierhof) und Maria Geburt (St. Martin) sind landwirtschaftliche Feldarbeiten in der ganzen Gemeinde untersagt.</p>
Veranstaltungen an hohen Feiertagen	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Der Gemeindevorstand bewilligt Veranstaltungen an hohen Feiertagen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht zuwiderlaufen.</p>
Ladenschluss und -öffnungszeiten	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Verkaufsgeschäfte dürfen auch an den öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen geöffnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Ladenöffnungszeiten unterliegen keiner Beschränkung.</p> <p><sup>3</sup> Die gesetzlichen Vorgaben des übergeordneten Rechts, wie z.B. das Arbeitsgesetz, müssen eingehalten werden (Durchführungsorgan ist das Arbeitsinspektorat des Kantons Graubünden).</p>

Ausnahmen	<b>Art. 6</b> Der Gemeindevorstand kann auf ein begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Gesuche sind spätestens 10 Tage im Voraus, schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten.
Strafbestimmungen	<b>Art. 7</b> Widerhandlungen gegen die kommunalen und kantonalen Ruhetagsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse von CHF 100.00 bis CHF 500.00 bestraft.
Inkrafttreten	<b>Art. 8</b> Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom 20. April 2018 genehmigt.

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindevorstand

Ernst Sax                      Hiazität Brunold